

Vergaberichtlinien für Semesterbeitragsstipendien für Studienanfänger*innen des Studentenwerks OstNiedersachsen

1. Präambel

Angehende Studierende aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG beziehen, haben oftmals Schwierigkeiten, den zur Immatrikulation fälligen Semesterbeitrag aufzubringen: Das Jobcenter kommt für diese Sonderaufwendung nicht auf, und BAföG wurde noch nicht beantragt bzw. bewilligt. Studieninteressierte Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, können die Mittel für den Semesterbeitrag häufig ebenfalls nicht aufbringen; die Behörden übernehmen diese Sonderaufwendung nicht.

Das Studentenwerk OstNiedersachsen füllt diese Lücke aus und stellt Betroffenen Semesterbeitragsstipendien für Studienanfänger*innen, die sich an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks OstNiedersachsen immatrikulieren, in Höhe des jeweiligen Semesterbeitrags zur Verfügung.

Die Höhe des Stipendiums entspricht jeweils dem Semesterbeitrag der Hochschule, an der sich der/die Antragsteller*in immatrikulieren wird. In dem Semesterbeitrag sind Studentenwerksbeitrag, AStA-Beitrag, SemesterCard und Verwaltungskostenbeitrag enthalten. Es werden Stipendien je nach zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt.

2. Vergabekriterien

2.1

Für Stipendien bewerben können sich Studieninteressierte unmittelbar vor der Immatrikulation an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks OstNiedersachsen, die:

- » die Immatrikulation an einer der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks OstNiedersachsen.
- » weder ein Stipendium noch eine Beihilfe von anderer Stelle für den Verwendungszweck erhalten.
- » noch an keiner deutschen Hochschule immatrikuliert waren und in der Regel das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.2

Studieninteressierte unmittelbar vor der Immatrikulation können auf Antrag ein Stipendium erhalten, wenn

- » sie aktuell über eine Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen

oder

- » sie aktuell alleine Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen

oder

- » ihre Eltern für sie aktuell einen Kinderzuschlag nach § 6a BKGG erhalten.

3. Verfahren

3.1

Ein Stipendium muss in der Sozialberatungsstelle des Studentenwerks OstNiedersachsen mit einem entsprechenden Formular beantragt werden, das persönlich während der Sprechzeiten in der Sozialberatungsstelle abgegeben wird. Der Antrag auf das Stipendium muss vor Zahlung des Semesterbeitrags und somit vor der Immatrikulation, in der Regel spätestens drei Werktage vor Ablauf der Zahlungsfrist der jeweiligen Hochschule, gestellt werden.

3.2

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- » Kopie des Zulassungsbescheides mit Aufforderung zur Zahlung des Semesterbeitrags (bei zulassungsfreien Fächern: Kopie der Onlinebewerbung und Kopie der Aufforderung zur Zahlung des Semesterbeitrags)
- » Kopie des Nachweises über den Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Kinderzuschlag nach § 6a BKG oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

3.3

Über die eingegangenen Anträge entscheiden ein Mitglied der Geschäftsführung und die/der zuständige Sozialberater*in. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium. Die Bewilligung erfolgt in der Regel nach Datum des Antragseingangs. Dabei wird jedoch berücksichtigt, dass die Immatrikulation an den verschiedenen Hochschulen nur in bestimmten und zum Teil unterschiedlichen Zeitfenstern möglich ist. Wenn die Mittel erschöpft sind, können keine weiteren Stipendien vergeben werden.

3.4

Die Antragsteller*innen werden umgehend schriftlich über die Bewilligung bzw. Ablehnung informiert. Der Semesterbeitrag wird direkt an die zuständige Hochschule überwiesen.